Landkreis Wittenberg

Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Wittenberg (Kreisarchivsatzung)



Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 und Abs. 6, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) und der §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBI. LSA S. 314) in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 9b und 9c des Landesarchivgesetzes vom 21. November 2018 (GVBI. LSA S. 402) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 folgende Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Wittenberg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Wittenberg unterhält das Kreisarchiv Wittenberg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Kreisarchiv Wittenberg gliedert sich in die Sachgebiete "Historisches Archiv", "Verwaltungsarchiv" und "Bauregistratur". Das "Historische Archiv" ist jedermann im Rahmen dieser Satzung öffentlich zugänglich.
- (3) Diese Kreisarchivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und die Benutzung des Archivgutes im "Historischen Archiv" des Kreisarchivs Wittenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut ist Kulturgut.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die beim Landkreis Wittenberg, bei seinen Rechts- und Funktionsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landkreises oder der Aufsicht des Landkreises Wittenberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht am Wettbewerb teilnehmen, entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung in das Kreisarchiv des Landkreises Wittenberg übernommen wurden oder werden, soweit diese noch existieren. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres administrativen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt und dauernd aufzubewahren sind.
- (4) Unterlagen im Sinne dieser Kreisarchivsatzung sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen und sonstigen Informationsobjekte. Insbesondere zählen dazu Urkunden, Akten, Dateien, Schriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate sowie Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.

- (5) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung des Archivgutes angelegt, erworben oder diesem zur dauernden Verwahrung und Nutzung überlassen worden sind.
- (6) Archivieren ist das Ermitteln, Bewerten, Übernehmen, Verwahren auf Dauer, Sichern, Erhalten, Instandsetzen, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

§ 3 Anbietungspflicht und Übernahme

(1) Die Fachdienste der Kreisverwaltung Wittenberg sowie alle nachgeordneten Organisationseinheiten, ausgenommen das Jobcenter Wittenberg, haben alle Unterlagen, sobald sie diese zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich, spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung, dem Kreisarchiv Wittenberg im Originalzustand zur Übernahme anzubieten und - wenn es sich um archivwürdige Unterlagen handelt - als Archivgut zu übergeben. Dateien sollen in einem Dateiformat übergeben werden, das das für Archivwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen Ministerium bestimmt.

Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 sowie die §§ 9a ArchG LSA in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Das Kreisarchiv Wittenberg hat von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Das Verfügungsrecht über die angebotenen Unterlagen geht mit deren Übernahme auf das Kreisarchiv Wittenberg über. Mit der Übernahme des Archivgutes ist der Landkreises Wittenberg verpflichtet, dieses nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und der Benutzung zugänglich zu machen.

§ 4 Aufgaben des Kreisarchives

- (1) Das Kreisarchiv Wittenberg hat die Aufgabe, die im Dienstbetrieb der Kreisverwaltung Wittenberg und der in § 2 Abs. 2 genannten Stellen nicht mehr ständig benötigten Unterlagen gem. § 3 zu übernehmen, sie sicher auf Dauer zu verwahren und vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Benutzung zu schützen und das Archivgut zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises Wittenberg.
- (2) Das Kreisarchiv Wittenberg sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Hierzu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv Wittenberg kann aufgrund von Vereinbarungen und nach Maßgabe dieser Satzung auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren, sofern Rechtsvorschriften oder sonstige Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Das Kreisarchiv Wittenberg ist berechtigt aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut auch von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen zu übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Kreisarchivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und damit zu beachten sind, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Schutzrechte der Betroffenen gegenüber bisher verwahrenden Stellen sind mit der Übernahme durch das Kreisarchiv zu beachten.

- (5) Das Kreisarchiv Wittenberg fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine bestandsbezogene Fachbibliothek
- (6) Das Kreisarchiv Wittenberg berät und unterstützt die Kommunalarchive im Landkreis Wittenberg auf deren Anforderung.
- (7) Das Kreisarchiv Wittenberg ist berechtigt, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Auswertungen des Archivgutes selbst vorzunehmen.
- (8) Das Kreisarchiv Wittenberg berät die Kreisverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (9) Das Kreisarchiv Wittenberg kann Eigentümer fremden Archivgutes bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

§ 5 Rechtsansprüche der Betroffenen

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit
 - 1. das Archivgut personenbezogen erschlossen ist oder die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden ermöglichen, und
 - 2. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Das Kreisarchiv Wittenberg bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Anstelle einer Auskunft kann Einsichtnahme in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Dateien gespeichert, so kann nur Einsicht in eine Abbildung gewährt werden.

- (2) Die Auskunft oder die Einsichtnahme wird nicht gewährt, soweit
 - sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises Wittenberg Nachteile bereiten würde oder
 - 2. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, sofern diese der Auskunftserteilung nicht zugestimmt haben, geheim gehalten werden müssen.
- (3) § 15 Abs. 5 bis 7 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt DSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBI. LSA S. 24), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. LSA S. 10) findet entsprechende Anwendung.

(4) Machen Betroffene glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie verlangen, dass dem sie betreffenden erschlossenen Archivgut eine von ihnen eingereichte Gegendarstellung beigefügt wird. Ein Gegendarstellungsrecht besteht nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen rechtsetzender oder beschließender Kollegialorgane. Gegendarstellungen müssen sich auf Tatsachen beschränken und sollen die Beweismittel anführen. Im Übrigen ist eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung ausgeschlossen.

§ 6 Benutzung

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das im Kreisarchiv Wittenberg verwahrte Archivgut nach Maßgabe dieser Kreisarchivsatzung zu benutzen, wenn der Benutzung nicht andere Rechtsvorschriften oder sonstige Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegenstehen, insbesondere Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. das Nutzungsinteresse das Schutzinteresse im Einzelfall erheblich überwiegt.
- (3) Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:
 - 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises Wittenberg gefährdet würde;
 - 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen;
 - 3. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind;
 - 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt;
 - 5. das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist;
 - 6. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen.

Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere § 10 ArchG LSA in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

- (4) Das Archivgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs Wittenberg eingesehen werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

§ 7 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des im Kreisarchiv Wittenberg verwahrten Archivgutes ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Beabsichtigt eine benutzungsberechtigte Person andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

§ 8 Benutzungsregeln

- (1) Das Archivgut kann in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs während der allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Wittenberg eingesehen werden.
- (2) Die Benutzung in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs Wittenberg ist so auszuüben, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Es ist untersagt, in den Räumen des Kreisarchivs zu Essen oder zu Trinken. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.
- (3) Der Landkreis Wittenberg haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen, insbesondere nicht bei Wertsachen.
- (4) Die Benutzung eigener technischer Hilfsmittel wie Kameras muss im Rahmen der Antragstellung angegeben werden. Sie bedarf der gesonderten Erlaubnis des Kreisarchivpersonals.
- (5) Der Umfang des vorzulegenden Archivgutes wird vom Personal des Kreisarchivs bestimmt. Die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.
- (6) Nach Empfang des Archivgutes sind leserlich das Datum der Benutzung sowie der Name der benutzungsberechtigten Person in das Benutzerblatt einzutragen. Das Benutzerblatt ist dem Archivgut beigefügt.
- (7) Das Archivgut ist spätestes am Ende der allgemeinen Sprechzeiten den Mitarbeitern des Kreisarchivs Wittenberg zurückzugeben.
- (8) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet:
 - 1. auf dem Archivgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen anzubringen;
 - 2. darauf zu radieren, es als Schreibunterlagen zu verwenden oder verblasste Stellen nachzuziehen;
 - 3. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen.

- (9) Werden Schäden am Archivgut festgestellt, ist dies umgehend den Mitarbeitern des Kreisarchivs mitzuteilen.
- (10) Für die Beseitigung von ihr verursachter Schäden hat die nutzende Person die Kosten zu tragen.
- (11) Während der Benutzung kann eine Beratung durch die Mitarbeiter des Kreisarchivs in Anspruch genommen werden. Diese erstreckt sich vornehmlich auf einschlägige Bestände und damit korrespondierendes Bibliotheksgut sowie auf sonstige Hilfsmittel.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichung von Dokumenten aus dem Archivgut bedarf der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht sind strikt einzuhalten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Archivdokumenten sind der Herkunftsort, "Kreisarchiv Wittenberg" und die entsprechenden Signaturen des Archivgutes anzugeben.
- (4) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Dokumenten des Kreisarchivs Wittenberg hergestellt wurden, schriftlich anzukündigen. Mitschnitte der Sendungen sind dem Kreisarchiv Wittenberg unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Kreisarchiv ist unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar jeder im Druck oder maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit, für die Archivgut des Kreisarchivs Wittenberg benutzt wurde, zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen

- (1) Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archivgut können auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr hergestellt werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Kreisarchiv Wittenberg. Grundsätzlich werden keine Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen angefertigt, wenn dadurch der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden könnte. Das Urheberrecht verbleibt, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, beim Kreisarchiv Wittenberg.
- (2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Nutzungszweck bestimmt. Ihre weitere Reproduktion, Vervielfältigung, Ausstellung, Publizierung oder Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Kreisarchivs Wittenberg nicht statthaft. Ihre Wiedergabe ist nur gegen eine Veröffentlichungsgebühr möglich.
- (3) Bei der Verwendung der Reproduktion sind der Herkunftsort "Kreisarchiv Wittenberg" und die entsprechenden Signaturen des Archivgutes anzugeben. Auf das Urheberrecht des Kreisarchivs Wittenberg ist zu verweisen.

§ 11 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis und Benutzungsgebühren vom 23. Juli 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 1. August 2015, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 7 Abs. 2 Satz 2 bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Nutzungszweckes keinen neuen Antrag stellt;
 - 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 andere im Kreisarchiv stört oder behindert;
 - 3. § 8 Abs. 2 Satz 2 im Kreisarchiv isst oder trinkt;
 - 4. § 8 Abs. 4 ohne Erlaubnis des Archivpersonals selbst mitgebrachte technische Hilfsmittel nutzt;
 - 5. § 8 Abs. 6 Satz 1 nicht oder nicht leserlich das Nutzerblatt ausfüllt;
 - § 8 Abs. 7 das Archivgut nicht spätestens am Ende der allgemeinen Sprechzeit zurückgibt;
 - 7. § 8 Abs. 8 das Archivgut nicht sorgfältig behandelt;
 - 8. § 8 Abs. 9 Schäden am Archivgut nicht umgehend mitteilt;
 - 9. § 9 Abs. 1 Dokumente des Kreisarchivs ohne Zustimmung veröffentlicht;
 - § 9 Abs. 3 bei der Veröffentlichung von Archivdokumenten den Herkunftsort und die Signaturen nicht angibt;
 - 11. § 9 Abs. 4 Satz 1 die Uraufführung nicht schriftlich ankündigt;
 - 12. § 9 Abs. 5 dem Kreisarchiv kein Exemplar zur Verfügung stellt;
 - 13. § 10 Abs. 1 ohne Zustimmung Dokumente reproduziert;
 - 14. § 10 Abs. 2 Satz 2 Reproduktionen ohne Zustimmung weiter reproduziert, vervielfältigt, ausstellt, publiziert oder an Dritte weitergibt;
 - 15. § 10 Abs. 3 bei der Verwendung von Reproduktionen nicht den Herkunftsort oder die Signaturen benennt oder nicht auf das Urheberrecht verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 15. Mai 2019

Dannenberg Landrat

